

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land

5. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 3. September 2009

Nr. 18

Inhalt

Seite

Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land

- Bundestagswahl

- **Wahlbekanntmachung für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag** 3 – 4

- Wahl des Verbandsgemeindebürgermeisters

- **Bekanntmachung über die öffentliche Ausschreibung der Stelle der / des hauptamtlichen Verbandsgemeindebürgermeisterin / Verbandsgemeindebürgermeisters der künftigen Verbandsgemeinde Weida-Land** 4 - 5

Bekanntmachung der Gemeinde Steigra

- **Bekanntmachung über die öffentliche Ausschreibung der Stelle der / des ehrenamtlichen Bürgermeisterin / Bürgermeisters der künftigen Gemeinde Steigra** 5 - 6

Bekanntmachungen des Abwasserzweckverbandes Weida-Land

Beschlüsse der Verbandsversammlung aus der 17. Sitzung am 08.06.2009

aus dem öffentlichen Teil:

- **Beschluss Nr. 70-17/2009**
Bau der Abwasserbeseitigungsanlage Albersroda einschließlich Ortsteil Schnellroda sowie die Verbindungsleitung nach Jügendorf im Jahr 2009/2010 7

aus dem nichtöffentlicher Teil:

- **Beschluss Nr. 71-17/2009**
Beschluss zu einer Vergabeangelegenheit 7
- **Beschluss Nr. 72-17/2009**
Beschluss zu einer Vergabeangelegenheit 7
- **Beschluss Nr. 73-17/2009**
Beschluss zu einer Vergabeangelegenheit 7
- **Beschluss Nr. 74-17/2009**
Beschluss zu einer Vergabeangelegenheit 7
- **Beschluss Nr. 75-17/2009**
Beschluss zu einer Vergabeangelegenheit 7
- **Beschluss Nr. 76-17/2009**
Beschluss zu einer Vergabeangelegenheit 8
- **Beschluss Nr. 77-17/2009**
Beschluss zu einer Vergabeangelegenheit 8
- **Beschluss Nr. 78-17/2009**
Beschluss zu einer Finanzangelegenheit 8

**Beschlüsse der Verbandsversammlung aus der konstituierenden Sitzung am 02.09.2009
aus dem öffentlichen Teil:**

• Beschluss Nr. 01-01/2009 Fortgeltung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Weida-Land	8
• Beschluss Nr. 02-01/2009 Entgegennahme des Jahresabschlusses zum Geschäftsjahr 2008 des Abwasserzweckverbandes Weida-Land und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für das Geschäftsjahr 2008	8
• Beschluss Nr. 03-01/2009 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse für die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage des Abwasserzweckverbandes Weida-Land vom 19.10.2001	9
• Beschluss Nr. 04-01/2009 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes vom 28.02.2002	9
• Beschluss Nr. 05-01/2009 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2009 des Abwasserzweckverbandes Weida-Land	9
• Beschluss Nr. 06-01/2009 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Abwasserbeseitigung zwischen dem AZV Unstrut-Finne Nebra und dem AZV Weida-Land Nemsdorf-Göhrendorf	9
• Beschluss Nr. 07-01/2009 2. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung des Abwasserzweckverbandes Weida-Land vom 06.04.2001	9
• Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses zum Geschäftsjahr 2008 des Abwasserzweckverbandes Weida-Land	10 - 11
• Bekanntmachung der 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse für die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage des Abwasserzweck- verbandes Weida-Land vom 19.10.2001	12 - 13
• Bekanntmachung der 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung des Abwasserzweck- verbandes Weida-Land vom 28.02.2002	14 - 15
• Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Abwasserbeseitigung zwischen dem AZV Unstrut-Finne Nebra und dem AZV Weida-Land Nemsdorf-Göhrendorf	15 - 20
• Bekanntmachung der 2. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung des Abwasserzweckverbandes Weida-Land vom 06.04.2001	21 - 22
Impressum	22

Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land

Bundestagswahl

Wahlbekanntmachung

1.

**Am 27. September 2009
findet die
Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
statt.**

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinden Albersroda, Alberstedt, Barnstädt, Esperstedt, Farnstädt, Nemsdorf – Göhrendorf, Obhausen, Steigra sowie die Stadt Schraplau bilden je einen Wahlbezirk.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 24.08.2009 bis 06.09.2009 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18.00 Uhr in der Kreisverwaltung Mansfeld-Südharz, Haus 1 und 2, Rudolf-Breitscheid-Straße 20 / 22 in 06526 Sangerhausen zusammen.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.
Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
 - a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
 - b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt
seine **Erststimme** in der Weise ab,
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,
und seine **Zweitstimme** in der Weise ab,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll,

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Nemsdorf-Göhrendorf, den 1. September 2009

Dubb
(Die Gemeindebehörde)

Wahl des Verbandsgemeindebürgermeisters

Öffentliche Ausschreibung

Die Stelle der / des hauptamtlichen Verbandsgemeindebürgermeisterin / Verbandsgemeindebürgermeisters der künftigen Verbandsgemeinde Weida-Land ist ab dem 1. Januar 2010 neu zu besetzen.

Die Verbandsgemeindebürgermeisterin / der Verbandsgemeindebürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit und Leiter der Verbandsgemeindeverwaltung.

Die künftige Verbandsgemeinde Weida-Land mit Sitz in der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf besteht ab dem 1. Januar 2010 aus 6 Verbandsgemeindemitgliedsgemeinden mit ca. 8.770 Einwohnern.

Die Wahl der Verbandsgemeindebürgermeisterin / des Verbandsgemeindebürgermeisters findet am 22. November 2009 statt. Eine erforderliche Stichwahl erfolgt am 6. Dezember 2009.

Die Wahl erfolgt unmittelbar durch die Bürgerinnen und Bürger (Urwahl). Die Amtszeit beträgt 7 Jahre.

Wählbar zur Verbandsgemeindebürgermeisterin / zum Verbandsgemeindebürgermeister ist jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, die / der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitlich – demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung für das Land Sachsen-Anhalt einzutreten und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat.

Gemäß § 38 a der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) wird darauf hingewiesen, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Ferner wird darauf hingewiesen, dass sie nicht wählbar sind, wenn sie nach deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Dieser Personenkreis wird darauf hingewiesen, dass eine Verpflichtung zur Vorlage einer Versicherung mit dem in § 38 a Abs. 2 KWO LSA bezeichneten Inhalt besteht.

Die Stelle wird nach Besoldungsgruppe A 15 gemäß § 1 Kommunalbesoldungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt eingestuft.

Darüber hinaus wird eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt.

Die Bewerbung zur Verbandsgemeindebürgermeisterin / zum Verbandsgemeindebürgermeister muss von mindestens 77 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Für Bewerber, die von einer Partei oder Wählergruppe unterstützt werden, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) entsprechend, wenn für den Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 KWG LSA abgegeben wurde.

Formblätter für Unterstützungsunterschriften sind nur bei der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land, in der Außenstelle Marktstraße 25, 06279 Schraplau erhältlich.

Die Bewerbungen haben schriftlich zu erfolgen. Sie müssen mindestens den Namen, den Vornamen, den Geburtstag, den Geburtsort und den Beruf enthalten. Den Bewerbungen soll eine von der für den Wohnort der Bewerberin / des Bewerbers zuständigen Behörde ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung beigelegt sein.

Die Bewerbungen sind in einem verschlossenen Umschlag auf dem Postweg zu richten an:

Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land
Verbandsgemeindewahlleiter Ralf Dubb
Hauptstraße 43
06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Kennwort: Bewerbung Verbandsgemeindebürgermeister der Verbandsgemeinde Weida-Land

Die Einreichfrist endet am

Dienstag, dem 27. Oktober 2009, 18.00 Uhr.

Gem. § 30 KWG LSA wird darauf hingewiesen, dass Bewerbungen nur innerhalb der Einreichfrist zurückgenommen werden können.

Böttcher

Vorsitzender der Wahlkommission

Bekanntmachung der Gemeinde Steigra

Öffentliche Ausschreibung der Stelle der/des ehrenamtlichen Bürgermeisterin /
Bürgermeisters der künftigen Gemeinde Steigra

Die Stelle der / des ehrenamtlichen Bürgermeisterin / Bürgermeisters der künftigen Gemeinde Steigra (bisherige Gemeinden Steigra und Albersroda) ist ab dem 1. Januar 2010 neu zu besetzen. Die künftige Gemeinde Steigra hat zurzeit 1.329 Einwohner.

Die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters findet am 22. November 2009 statt. Eine erforderliche Stichwahl erfolgt am 6. Dezember 2009.

Die Wahl erfolgt unmittelbar durch die Bürgerinnen und Bürger (Urwahl). Die Amtszeit beträgt 7 Jahre.

Notwendiger Verdienstausschlag und notwendige Auslagen werden erstattet. Daneben wird eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungssatzung der künftigen Gemeinde Steigra gezahlt.

Wählbar zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Bewerber müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung Sachsen-Anhalt eintreten, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind darüber hinaus auch nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.

Dieser Personenkreis wird darauf hingewiesen, dass eine Verpflichtung zur Vorlage einer Versicherung mit dem in § 38 a Abs. 2 KWO LSA bezeichneten Inhalt besteht.

Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis einer Ehrenbeamtin / eines Ehrenbeamten auf Zeit müssen vorliegen.

Die Bewerbung für die Wahl zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister muss von mindestens 11 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Für Bewerberinnen und Bewerber die von einer Partei oder einer Wählergruppe unterstützt werden, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend, wenn für die Bewerberinnen und Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt abgegeben wurde. Formblätter für die Unterstützungsunterschriften sind im Wahlbüro in der Außenstelle der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land, Marktstraße 25, 06268 Schraplau erhältlich.

Die Bewerbungen haben schriftlich zu erfolgen. Sie müssen mindestens den Namen, den Vornamen, den Beruf, den Geburtstag und den Geburtsort enthalten. Der Bewerbung soll eine von der für den Wohnort der Bewerberin / des Bewerbers zuständigen Behörde ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung beigelegt sein.

Die Bewerbungen sind in einem verschlossenen Umschlag auf dem Postweg zu richten an:
Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land
Gemeindewahlleiter Ralf Dubb
Hauptstraße 43
06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Kennwort: Bewerbung Bürgermeister der künftigen Gemeinde Steigra

Die Einreichfrist endet am
Dienstag, dem 27.10.2009, 18.00 Uhr.

Gemäß § 30 KWG LSA wird darauf hingewiesen, dass Bewerbungen nur innerhalb der Einreichfrist zurückgenommen werden können.

Wrede
Vorsitzender der Wahlkommission

Bekanntmachungen des Abwasserzweckverbandes Weida-Land

Beschlüsse der Verbandsversammlung aus der 17. Sitzung am 08.06.2009

aus dem öffentlichen Teil:

- **Beschluss Nr. 70-17/2009**

Die Verbandsversammlung *beschließt* den Bau der Abwasserbeseitigungsanlage Albersroda einschließlich Ortsteil Schnellroda sowie der Verbindungsleitung nach Jügendorf im Jahr 2009/2010 entsprechend dem Zuwendungsbescheid vom 08.05.2009.

Nemsdorf-Göhrendorf, 08.06.2009

Dr. Dauderstädt

- Siegel -

Verbandsgeschäftsführer

aus dem nichtöffentlicher Teil:

- **Beschluss Nr. 71-17/2009**

Die Verbandsversammlung *beschließt* eine Vergabeangelegenheit.

Nemsdorf-Göhrendorf, 08.06.2009

Dr. Dauderstädt

- Siegel -

Verbandsgeschäftsführer

- **Beschluss Nr. 72-17/2009**

Die Verbandsversammlung *beschließt* eine Vergabeangelegenheit.

Nemsdorf-Göhrendorf, 08.06.2009

Dr. Dauderstädt

- Siegel -

Verbandsgeschäftsführer

- **Beschluss Nr. 73-17/2009**

Die Verbandsversammlung *beschließt* eine Vergabeangelegenheit.

Nemsdorf-Göhrendorf, 08.06.2009

Dr. Dauderstädt

- Siegel -

Verbandsgeschäftsführer

- **Beschluss Nr. 74-17/2009**

Die Verbandsversammlung *beschließt* eine Vergabeangelegenheit.

Nemsdorf-Göhrendorf, 08.06.2009

Dr. Dauderstädt

- Siegel -

Verbandsgeschäftsführer

- **Beschluss Nr. 75-17/2009**

Die Verbandsversammlung *beschließt* eine Vergabeangelegenheit.

Nemsdorf-Göhrendorf, 08.06.2009

Dr. Dauderstädt

- Siegel -

Verbandsgeschäftsführer

- **Beschluss Nr. 76-17/2009**

Die Verbandsversammlung *beschließt* eine Vergabeangelegenheit.

Nemsdorf-Göhrendorf, 08.06.2009

Dr. Dauderstädt
Verbandsgeschäftsführer

- Siegel -

- **Beschluss Nr. 77-17/2009**

Die Verbandsversammlung *beschließt* eine Vergabeangelegenheit.

Nemsdorf-Göhrendorf, 08.06.2009

Dr. Dauderstädt
Verbandsgeschäftsführer

- Siegel -

- **Beschluss Nr. 78-17/2009**

Die Verbandsversammlung *beschließt* eine Finanzangelegenheit.

Nemsdorf-Göhrendorf, 08.06.2009

Dr. Dauderstädt
Verbandsgeschäftsführer

- Siegel -

Beschlüsse der Verbandsversammlung aus der konstituierenden Sitzung am 02.09.2009

aus dem öffentlichen Teil:

- **Beschluss Nr. 01-01/2009**

Die Verbandsversammlung *beschließt* die Fortgeltung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Weida-Land vom 19.03.1998 gemäß Anlage.

Nemsdorf-Göhrendorf, 03.09.2009

Dr. Dauderstädt
Verbandsgeschäftsführer

- Siegel -

- **Beschluss Nr. 02-01/2009**

Die Verbandsversammlung *bestätigt* den Jahresabschluss zum Geschäftsjahr 2008 des Abwasserzweckverbandes Weida-Land.

Die Verbandsversammlung *beschließt*, den Jahresverlust von 22.675,45 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Verbandsversammlung *erteilt* dem Verbandsgeschäftsführer, Herrn Dr. Manfred Dauderstädt, die Entlastung für das Geschäftsjahr 2008.

Die Verbandsversammlung *beschließt*, zur Stärkung des Eigenkapitals und entsprechend der KFA-Stellungnahme (Kommunaler Fachausschuss des Instituts der Wirtschaftsprüfer) vom 23.10.1995 € 41.852,86 als Kapitalzuschuss der öffentlichen Hand in eine zweckgebundene Rücklage einzustellen (verrechnete Abwasserabgabe 2005 – bisher bilanziert als Passivposten „Zur Einstellung in die zweckgebundene Rücklage vorgesehen“)

Nemsdorf-Göhrendorf, 03.09.2009

Dr. Dauderstädt
Verbandsgeschäftsführer

- Siegel -

- **Beschluss Nr. 03-01/2009**

Die Verbandsversammlung *beschließt* die 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse für die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage des Abwasserzweckverbandes Weida-Land vom 19.10.2001 gemäß Anlage.

Nemsdorf-Göhrendorf, 03.09.2009

Dr. Dauderstädt
Verbandsgeschäftsführer

- Siegel -

- **Beschluss Nr. 04-01/2009**

Die Verbandsversammlung *beschließt* die 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Weida-Land vom 28.02.2002 gemäß Anlage.

Nemsdorf-Göhrendorf, 03.09.2009

Dr. Dauderstädt
Verbandsgeschäftsführer

- Siegel -

- **Beschluss Nr. 05-01/2009**

Die Verbandsversammlung *beschließt* den in der Anlage zu diesem Beschluss beigefügten 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2009 des Abwasserzweckverbandes Weida-Land.

Nemsdorf-Göhrendorf, 03.09.2009

Dr. Dauderstädt
Verbandsgeschäftsführer

- Siegel -

- **Beschluss Nr. 06-01/2009**

Die Verbandsversammlung *beschließt* die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Abwasserbeseitigung zwischen dem Abwasserzweckverband Unstrut-Finne Nebra und dem Abwasserzweckverband Weida-Land Nemsdorf-Göhrendorf gemäß Anlage.

Nemsdorf-Göhrendorf, 03.09.2009

Dr. Dauderstädt
Verbandsgeschäftsführer

- Siegel -

- **Beschluss Nr. 07-01/2009**

Die Verbandsversammlung *beschließt* die 2. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung des Abwasserzweckverbandes Weida-Land vom 06.04.2001 gemäß Anlage.

Nemsdorf-Göhrendorf, 03.09.2009

Dr. Dauderstädt
Verbandsgeschäftsführer

- Siegel -

Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum Geschäftsjahr 2008 des Abwasserzweckverbandes Weida-Land

Der Abwasserzweckverband Weida-Land hat den Jahresabschluss 2008 durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen lassen.

Das Rechnungsprüfungsamt des Saalekreises hat mit Schreiben vom 18.08.2008 den Feststellungsvermerk erteilt.

Nachstehender Jahresabschluss 2008 wird festgestellt:

1. Kennzahlen der Bilanz per 31.12.2008

	31.12.2008 (in €)	Vorjahr (in T€)
<u>Aktiva</u>		
A. Anlagevermögen	11.218.243,54	11.374,6
- Sachanlage	10.678.602,47	10.826,2
B. Umlaufvermögen	343.139,34	390,3
- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	339.313,78	388,6
- Guthaben bei Kreditinstituten	3.478,11	1,1
	11.562.227,01	11.765,6
<u>Passiva</u>		
A. Eigenkapital	13.189,10	35,9
1. Gewinn des Vorjahres	35.864,55	4,3
2. Jahresverlust	- 22.675,45	
B. Zur Einstellung in die zweckgebundene Rücklage vorgesehen	41.852,86	
C. Sonderposten für Investitionszuschüsse	5.260.604,47	5.384,1
D. Empfangene Ertragszuschüsse	3.044.099,28	3.146,7
E. Sonstige Rückstellungen	35.386,59	110,9
F Verbindlichkeiten	3.167.094,71	3.088,1
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.951.483,79	2.979,4
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	144.490,00	137,45
3. Sonstige Verbindlichkeiten	70.788,53	33,2
	11.562.277,01	11.765,6

2. Kennzahlen der Gewinn- und Verlustrechnung per 31.12.2008

1. Umsatzerlöse	487.993,62	516,5
2. Sonstige betriebliche Erträge	284.457,18	156,3
3. Materialaufwand	261.965,51	221,3
4. Personalaufwand	0,00	0,0
5. Abschreibungen	181.219,00	179,1
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	220.683,51	116,0
7. Sonstige Zinsen und Erträge	3.263,10	2,8
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	134.521,33	127,6
9. Jahresverlust/Jahresgewinn	- 22.675,45	31,5

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres 2008 des Abwasserzweckverbandes Weida-Land sowie die Erteilung der Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für das Geschäftsjahr 2008

Der Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2008 sowie der Beschluss der Versammlung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 121 Abs. 1 Nr. 1 b der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 11 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA S. 574) liegt der Bericht über die Jahresabschlussprüfung 2008 und der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 07.09.2009 bis 25.09.2009 im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf Hauptstraße 43, Zimmer 8, während folgender Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus:

montags, mittwochs, donnerstags	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr 12.30 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr 12.30 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Nemsdorf-Göhrendorf, 03.09.2009

Dr. Dauderstädt
Verbandsgeschäftsführer

- Siegel -

Bekanntmachung
der
3. Änderung der
Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse
für die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage des Abwasserzweckverbandes
Weida-Land vom 19.10.2001
(Schmutzwasserbeitrags- und Anschlusskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993, zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238, 239), des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S 406), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S.452) in Verbindung mit §§ 1 und 16 der Neufassung der Verbandsatzung des Abwasserzweckverbandes Weida-Land hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 02.09.2009 nachfolgende 3. Änderungssatzung beschlossen.

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage des Abwasserzweckverbandes Weida-Land vom 19.10.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wein-Weida-Land Nr. 16 vom 19.10.2001), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse für die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage des Abwasserzweckverbandes Weida-Land vom 28.04.2006 (veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land Nr. 9 vom 28.04.2006) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Abwasserzweckverband Weida-Land betreibt seine Schmutzwasserkanalisations- und Schmutzwasserreinigungsanlagen (öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlagen) als eine einheitliche öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe seiner Abwasserbeseitigungssatzung vom 06.04.2001, in der jeweils gültigen Fassung, für die zum Verbandsgebiet gehörenden Entwässerungsgebiete:

Entwässerungsgebiet I: bestehend aus den Gemarkungsgebieten der Gemeinden Barnstädt, Nemsdorf-Göhrendorf und Obhausen

Entwässerungsgebiet II: bestehend aus dem Gemarkungsgebiet der Gemeinde Albersroda

§ 4 Abs. 2 4. Satz wird geändert:

Das Wort „angefangene“ ist durch “vollendete“ zu ersetzen.

§ 4 Abs. 4 Nr. 9 wird geändert:

Statt Abs. 2 Nr. 9 muss es Abs. 3 Nr. 8 heißen.

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage beträgt in dem

Entwässerungsgebiet I für das Ortsnetz und für die Verbindungsleitung zur Zentralkläranlage 0,90 EURO je m² beitragspflichtiger Fläche,

Entwässerungsgebiet II für das Ortsnetz und die Verbindungsleitung zur Zentralkläranlage 1,48 EURO je m² beitragspflichtiger Fläche.

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Übergroße Grundstücke mit nicht mehr als fünf Wohneinheiten, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, sind nur begrenzt zu veranlagen oder heranzuziehen.

Als übergroß gelten mindestens solche Grundstücke, die 30 v. H. oder mehr über der Durchschnittsgröße liegen.

Entwässerungsgebiet I: Die Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke beträgt 1.048 m². Derartige Grundstücke gelten gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 KAG LSA als übergroß, wenn die nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung zu berechnende Vorteilsfläche die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 % (Begrenzungsfläche) oder mehr überschreitet (1.362 m²).

Entwässerungsgebiet II: Die Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke beträgt 1.208 m². Derartige Grundstücke gelten gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 KAG LSA als übergroß, wenn die nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung zu berechnende Vorteilsfläche die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 % (Begrenzungsfläche) oder mehr überschreitet (1.570 m²).

Derartige in diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden in der Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche übersteigende Vorteilsfläche zu 75 % des sich nach § 4 i. V. m. § 5 zu berechnenden Schmutzwasserbeitrages herangezogen.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Nemsdorf-Göhrendorf, 03.09.2009

Dr. Dauderstädt
Verbandsgeschäftsführer

- Siegel -

**Bekanntmachung
der
4. Änderung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung des
Abwasserzweckverbandes Weida-Land vom 28.02.2002
(zentrale Gebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238, 239), des § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 105) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452), in Verbindung mit §§ 1 und 16 der Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Weida-Land (AZV) hat die Versammlung des AZV in seiner Sitzung vom 02.09.2009 nachfolgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Weida-Land vom 28.02.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wein-Weida-Land Nr. 3 vom 28.02.2002), zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Weida-Land vom 17.12.2008, (veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land Nr. 26 vom 18.12.2008) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (2) Der Abwasserzweckverband Weida-Land betreibt seine zentrale Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe seiner Abwasserbeseitigungssatzung vom 06.04.2001, in der jeweils gültigen Fassung, für die zum Verbandsgebiet gehörenden Entwässerungsgebiete:

Entwässerungsgebiet I: bestehend aus den Gemarkungsgebieten der Gemeinden Barnstädt, Nemsdorf-Göhrendorf und Obhausen

Entwässerungsgebiet II: bestehend aus dem Gemarkungsgebiet der Gemeinde Albersroda

- (3) Der Zweckverband kann sich zur Erledigung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Verbrauchsgebühr (Abwassergebühr) für das eingeleitete Schmutzwasser in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage beträgt für das **Entwässerungsgebiet I** 2,45 EURO/m³.
Die Verbrauchsgebühr (Abwassergebühr) für das eingeleitete Schmutzwasser in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage beträgt für das **Entwässerungsgebiet II** 3,30 EURO/m³.

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Grundgebühr, die zur Deckung von verbrauchsunabhängigen Fixkosten dient, beträgt im **Entsorgungsgebiet I** 7,70 EURO pro Monat und Wasserzähler.
- (3) Die Grundgebühr, die zur Deckung von verbrauchsunabhängigen Fixkosten dient, beträgt im **Entsorgungsgebiet II** 7,70 EURO pro Monat und Wasserzähler.

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt (Benutzer).

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nemdorf-Göhrendorf, 03.09.2009

Dr. Dauderstädt
Verbandsgeschäftsführer

- Siegel -

Bekanntmachung der öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Abwasserbeseitigung

zwischen

dem Abwasserzweckverband Unstrut - Finne, vertreten durch den Verbandsgeschäftsführer, Herrn Uwe Reiche, Schloßhof 5, 06642 Nebra

nachfolgend AZV Unstrut - Finne genannt

und

dem Abwasserzweckverband Weida- Land, vertreten durch den Verbandsgeschäftsführer Herrn Dr. Manfred Dauderstädt, Hauptstr. 43, 06268 Nemdsdorf

nachfolgend AZV Weida-Land genannt.

Präambel

Der AZV Weida-Land plant den schmutzwasserseitigen Anschluss der Orte Albersroda und Schnellroda an das Abwassersystem des AZV Unstrut – Finne im Bereich der Ortslage Jüendorf anzuschließen. In Abhängigkeit der Fördermittelvergabe für dieses Projekt ist geplant, ab 2009 die Einleitung von Schmutzwasser vorzunehmen.

Der vorliegende Vertrag soll die Einleitbedingungen und die Kosten der Einleitung in die zentrale Kläranlage des AZV Unstrut – Finne sowie die Mitbenutzung des Zuleitungssystems von Jüendorf bis zur Kläranlage Karsdorf klären. Die Parteien sind sich darüber einig, daß eine langfristige Zusammenarbeit notwendig und sinnvoll ist. Dies vorausgeschickt, schließen die Vertragsparteien folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag.

§ 1 Allgemeines

Die Realisierung der Kanalnetze in Albersroda sowie Schnellroda sowie die Überleitung bis nach Jügendorf obliegt dem AZV Weida – Land. Die Fortleitung ab Jügendorf bis zur Kläranlage Karsdorf sowie der dort sicher zu stellenden Abwasserreinigung obliegt dem AZV Unstrut – Finne.

Eine Messung von Qualität und Quantität des Abwassers wird am letzten Pumpwerk vor der Einleitung in das System des AZV Unstrut – Finne erfolgen. Der AZV Unstrut - Finne wird die von ihm erbrachten Leistungen jeweils getrennt für die Mitbenutzung der Kläranlage sowie der Überleitungssysteme von Jügendorf bis zur Kläranlage Karsdorf gegenüber dem AZV Weida-Land abrechnen.

§ 2 Übernahmeverpflichtung des AZV Unstrut - Finne

Der AZV Unstrut - Finne ist verpflichtet, die Abwässer des AZV Weida-Land anzunehmen und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu reinigen. Eine Abnahmepflicht ist dann ausgeschlossen, wenn die Abwässer nicht den gesetzlich geforderten Bestimmungen entsprechen und hierdurch eine Gefahr für die Mitarbeiter der Kläranlage oder für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entstehen würde.

§ 3 Übergabeverpflichtung des AZV Weida-Land

Der AZV Weida-Land ist verpflichtet, sämtliches Schmutzwasser aus den Orten Albersroda und Schnellroda der Verbindungsleitung zuzuführen. Der AZV Weida Land hat dafür Sorge zu tragen, daß die Abwässer den gesetzlich vorgegebenen Bestimmungen entsprechen. Die Entsorgung der dezentralen Abwässer (Kleinkläranlagen und abflußlose Gruben) bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

§ 4 Übergabepunkt, Meßstation

Die Abwässer werden vom AZV Unstrut - Finne am aus der Anlage 1 ersichtlichen Übergabepunkt übernommen. Die Meßstation zur Erfassung von Qualität und Quantität des Abwassers ist durch den AZV Weida - Land am Standort des geplanten Pumpwerks in Schnellroda zu errichten und muß folgende Funktionen erfüllen:

Meßhäufigkeit -	Online-Messung mit Protokollierung (Datenübertragung zur Meßwarte in Karsdorf)
Parameter -	Durchflußmenge [m ³ /h] bzw. [l/s], Summenbildung;
-	Leitfähigkeit [mS]
-	ph-Wert;

Die Probenahme und das Analytikprogramm wird quartalsweise für folgende Parameter vereinbart: CSB, BSB₅, Phosphat, Stickstoff

Der AZV Unstrut - Finne wird diese Arbeiten durchführen und im Rahmen der jährlichen Einleitgebührenabrechnung zur Abrechnung bringen.

§ 5 Beschaffenheit des Abwassers

Der AZV Weida-Land verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, daß das Abwasser den Bestimmungen des Arbeitsblattes A 115 (in der jeweils gültigen Fassung) entspricht. Sind dort keine Regelungen getroffen, so gelten die in der Abwasserbeseitigungssatzung des AZV Unstrut - Finne maßgeblichen Einleitparameter laut Abwasserbeseitigungssatzung.

Erfolgt eine Abweichung von den Einleitbedingungen, so hat der Verursacher die hieraus entstandenen Schäden dem AZV Unstrut - Finne zu erstatten. Kann der Verursacher nicht ermittelt werden, so haftet der AZV Weida-Land gegenüber dem AZV Unstrut – Finne als Gesamtschuldner.

§ 6 Mengenummessung

Maßgeblich für die zu errechnende Abwassermenge ist der Frischwassermaßstab des AZV Weida-Land. Dieser wird gegenwärtig von der MIDEWA ermittelt. Hinzu kommen weitere Abwasserzuflüsse aus grundstückseigenen Brunnen oder aus der Nutzung von Regenwassersammelsystemen, sofern dieses Brunnenwasser/ Regenwasser im Haushalt verwendet wird und nicht nur der Gartenbewässerung dient.

Der AZV Weida-Land verpflichtet sich, in seinem Verbandsgebiet vorhandene Abwasserzuflüsse - die nicht von der MIDEWA erfaßt werden - zu ermitteln und ebenfalls als Frischwasserverbrauch an den AZV Unstrut - Finne zu melden. Die entsprechenden Abwasserbeseitigungssatzung und Abwassergebührensatzungen des AZV Weida- Land sieht eine entsprechende Meldepflicht des Grundstückseigentümers vor. Im Übrigen erfolgt durch den AZV Weida- Land eine Kontrolle über Stichproben und Plausibilitätsprüfungen.

Die Mitteilung der Frischwassermenge und der zusätzlichen Abwasserzuflüsse erfolgt jährlich. Sie ist zeitgleich mit der internen Jahresabrechnung des AZV Weida- Land gegenüber ihren Bürgern zu erstellen.

Die Niederschlags- und Fremdwassermenge wird zur Feststellung der zu zahlenden Schmutzwasserentgelte nicht erfaßt. Sie ist nach Auffassung sämtlicher Vertragsbeteiligter für die Abwasserbehandlung kostenneutral, mit Ausnahme der Energiekosten für die Hebung.

§ 7 Entgelt

Der AZV Unstrut - Finne erhält für die Abwasserbeseitigung zugunsten des AZV Weida-Land ein mengenabhängiges Entgelt. Die zu ermittelnde Menge richtet sich nach § 6 dieser Vereinbarung. Die Entgelthöhe je Kubikmeter Frischwasser für die Reinigung in der Kläranlage Karsdorf beträgt **1,05 Euro**. Daneben wird ein Entgelt für die Mitbenutzung des Überleitungssystems vom Einleitpunkt in Jügendorf bis zur Kläranlage Karsdorf vereinbart. Maßgeblich für die Berechnung des Entgeltes ist die als Anlage 2 dem Vertrag beigelegte Kostenberechnung des AZV Unstrut - Finne.

In Abweichung von den vorgenannten Regelungen wird für den Energieverbrauch (für die Abwassererhebung auf dem Klärwerk Karsdorf) der vom AZV Weida- Land mitgenutzten Anlagenteile vereinbart, daß hier die kumulierte Fremdwasser- und Niederschlagsmenge maßgeblich ist. Die Vertragsparteien vereinbaren nachfolgenden Berechnungsmodus:

Energiekosten (Euro/a) = Energiepreis (Euro/kWh) * Energiebedarf (kWh/a);

Energiebedarf (kWh/a) = Q (m³/a) * h/ (183,6) zzgl. 15 % Sicherheitszuschlag;

Q = Summe der Fördermenge Regen- und Fremdwasser pro Jahr

h = manometrische (Gesamt-) Förderhöhe incl. Rohrleitungsverluste.

Eine Entgeltanpassung kann jeweils nur zum Ablauf eines dreijährigen Kalkulationszeitraums erfolgen. Das erstmalige Inkraftsetzen dieses Kalkulationszeitraums wird zwischen den Vertragsparteien einheitlich festgesetzt, um dem drei Jahreszyklus des Kommunalabgabengesetzes gerecht zu werden.

Die Entgeltanpassung ist daher so zeitgerecht mitzuteilen, daß der AZV Weida- Land eine mögliche Erhöhung noch in ihren nächsten Kalkulationszeitraum mit aufnehmen, und das zugrundeliegende Satzungsrecht anpassen kann. Hier hat eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zu erfolgen.

Ein einseitiger Abbruch des Kalkulationszeitraums ist möglich, wenn eine Vertragspartei feststellt, dass die tatsächlichen jährlichen Kosten um mehr als 30% von den kalkulierten Kosten abweichen.

Die Entgeltanpassung ist anhand der Anlage 2 vorzunehmen. Grundlage der Kostenermittlung und Kalkulation sind stets auch die Bestimmungen des KAG sowie die hierzu vorhandene landesrechtliche Rechtsprechung und Erlasslage. Dies gilt insbesondere für die Behandlung von Unter- und Überdeckungen.

Maßgeblich bei jedem Anpassungsverlangen des AZV Unstrut - Finne ist es, dass kein Gewinn erzielt werden soll. Die Reinigung der Abwässer des AZV Weida- Land hat stets zum Selbstkostenpreis zu erfolgen.

§ 8 Kostenposition Sandfang

Eine anteilige Finanzierung durch den AZV Weida-Land erfolgt durch eine jährliche Pauschale. Diese wird auf der Grundlage tatsächlich anfallender Sandfangentsorgungskosten im Verhältnis zu den angeschlossenen Einwohnern ermittelt und festgesetzt.

§ 9 Ausbau der Anlage

Wird von einer Vertragspartei der Ausbau der Kläranlage gewünscht, so hat die Partei die Kosten des Ausbaus zu tragen, die für den Ausbau verantwortlich ist. Sind mehrere verantwortlich, so erfolgt eine entsprechende Quotelung.

§ 10 Ersatzinvestitionen

Während der Laufzeit dieses Vertrages notwendige Ersatzinvestitionen sind anteilig zu tragen, sofern das zu ersetzende Anlagenteil für die in diesem Vertrag übernommene Verpflichtung notwendig ist. Maßgeblich sind die in § 9 festgelegten Quoten, sofern sich diese durch Ausbau der Anlage geändert haben, die neu festzusetzenden Quoten.

Umlegungsfähig ist der Anteil der Kosten, der auch bei einer ordnungsgemäß vorgenommenen Abschreibung nach KAG- LSA entstanden wäre.

§ 11 Mindest- und Höchststeinleitungsmenge

Eine Mindeststeinleitmenge wird nicht vereinbart. Es darf insgesamt eine Höchstmenge von 7,5 l/s (bzw. 27 m³/h) aus dem Entsorgungsgebiet Weida-Land (Summe aller Einzelmengen) eingeleitet werden.

§ 12 Haftung

Die Parteien haften untereinander nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 13 Laufzeit

Der Vertrag wird für eine Laufzeit von 25 Jahren geschlossen. Er kann einseitig erstmals zum Ablauf der 25 Jahre gekündigt werden, wobei die Kündigung zwei Jahre vor Ablauf der 25 Jahre mittels eingeschriebenen Briefes bei den anderen Vertragsparteien eingehen muß. Erfolgt eine Kündigung nach einer Laufzeit von 25 Jahren nicht, so kann der Vertrag jeweils zum 31.12. des übernächsten Jahres gekündigt werden. Die Kündigung ist ebenfalls bis zum 31.12. auszusprechen.

§ 14 Schiedsvereinbarung

Entsteht Streit zwischen den Parteien über die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung, die Entgeltzahlungen, die prozentuale Beteiligung an Erweiterungen oder über sonstige Einzelheiten dieses Vertrages, so verpflichten sich die Vertragsparteien bereits heute, statt eines gerichtlichen Verfahrens ein Schiedsverfahren durchzuführen. Das Schiedsgericht soll aus einer Person bestehen, die von allen Vertragspartnern gemeinsam zu benennen ist. Der Schiedsrichter entscheidet selbst über die Verfahrensregelungen. Das Ergebnis des Schiedsrichters wird von allen Parteien als verbindlich anerkannt. Eine gerichtliche Überprüfung scheidet aus.

Können die Parteien sich nicht auf einen Schiedsrichter einigen, so ist der Schiedsrichter verbindlich durch den Regierungspräsidenten des Regierungspräsidiums Halle - sofern aufgrund der angestrebten Änderungen der Verwaltungsstruktur ein Landesverwaltungsamt entsteht, durch den Präsidenten des Landesverwaltungsamtes - zu ernennen.

§ 15 Zahlungsfristen

Auf die jährlich zu leistenden Zahlungen sind monatliche Abschlagszahlungen in Höhe von 1/12 bis zum 15. des jeweiligen Monats zu zahlen. Die erste Zahlung ist mit dem Beginn der Einleitung fällig.

Nach Abschluss des Kalenderjahres sich ergebende Überzahlungen sind zu verrechnen. Nachforderungen sind binnen zwei Monaten nach Feststellung zu zahlen.

Kommt eine Partei mit einer Zahlungsverpflichtung in Verzug, so ist eine Verzinsung mit 6% jährlich vorzunehmen. Gleiches gilt für die zu verrechnenden Rückzahlungsansprüche.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so verpflichten sich die Vertragsparteien bereits jetzt, diese unwirksame Klausel durch eine Klausel zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck am nächsten kommt. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des Vertrages zur Folge.

§ 17 Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Eine einvernehmliche Änderung des Vertrages ist jederzeit möglich. Sie kann jedoch nur schriftlich erfolgen.

Die Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung des Landesverwaltungsamtes Halle sowie bestätigender Beschlüsse der Verbandsversammlung des AZV Weida- Land und der Verbandsversammlung des AZV Unstrut - Finne.

Nebra, den

Nemsdorf- Göhrendorf, den

.....
(AZV Unstrut-Finne)

.....
(AZV Weida- Land)

(Siegel)

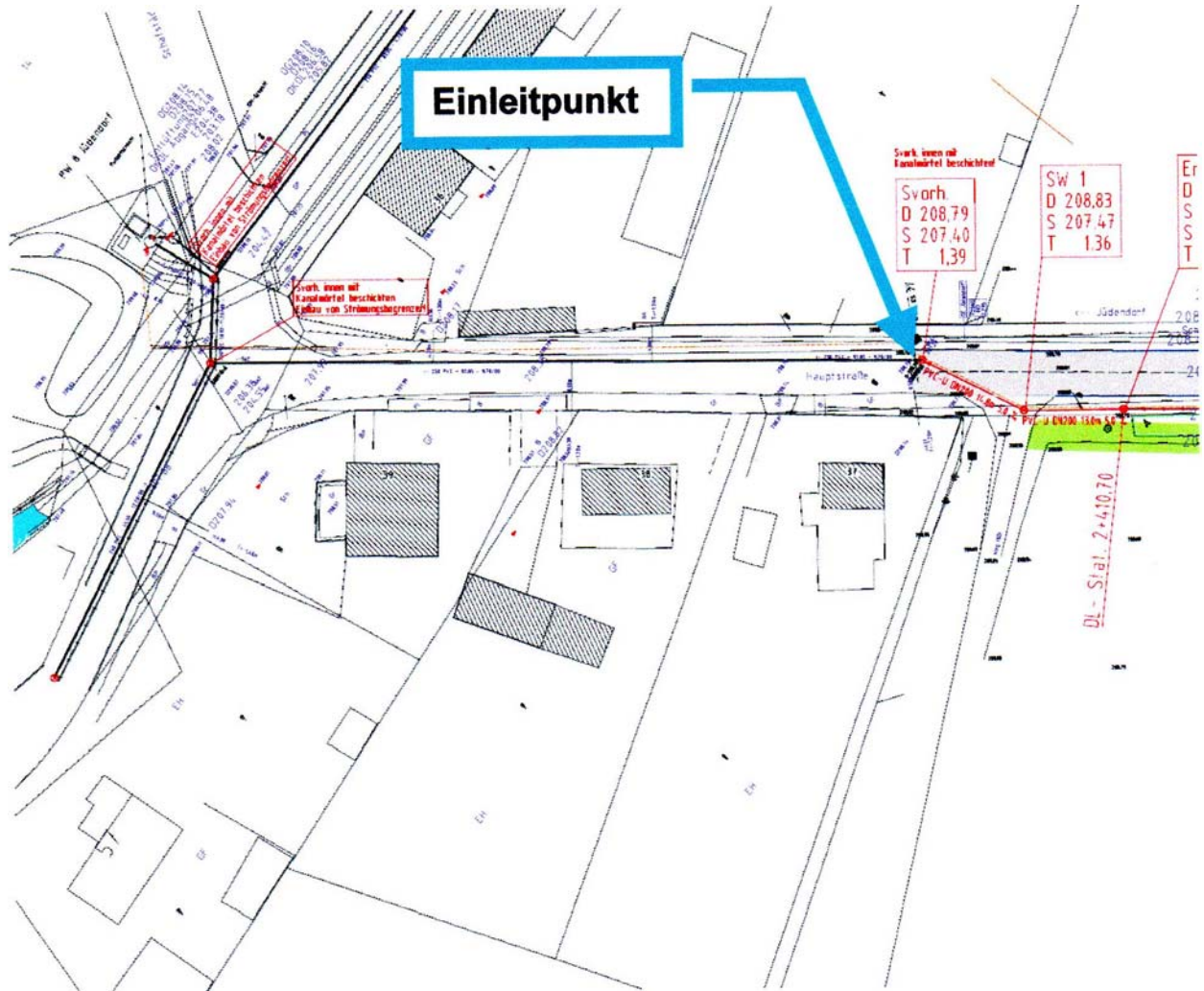
(Siegel)

Bestätigt durch Beschluss der Verbandsversammlung des AZV Unstrut - Finne
vom..... Beschlussnummer.....

Bestätigt durch Beschluss der Verbandsversammlung des AZV Weida- Land
vom Beschlussnummer

Anlage 1

Übersichtslageplan mit Einleitpunkt



**Bekanntmachung der
2. Änderung
der Abwasserbeseitigungssatzung des Abwasserzweckverbandes Weida-Land**

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO_LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238, 239) in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 808), § 151 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 31.08.1993 (GVBl. LSA S. 477) zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 15.04.2005 (GVBl. LSA S. 208) hat die Verbandsversammlung des AZV Weida-Land in ihrer Sitzung am 02.09.2009 nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Abwasserbeseitigungssatzung des Abwasserzweckverbandes Weida-Land vom 06.04.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wein-Weida-Land Nr. 6 vom 09.04.2001), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung der Abwasserbeseitigungssatzung des Abwasserzweckverbandes Weida-Land vom 03.03.2006 (veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land Nr. 5 vom 06.03.2006) wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Abwasserzweckverband Weida-Land (AZV) betreibt zur Abwasserbeseitigung in seinen Entwässerungsgebieten nach dieser Satzung je eine rechtlich selbständige Abwasseranlage als öffentliche Einrichtung
- a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung und - überleitung für die Gemeinden Barnstädt, Nemsdorf-Göhrendorf, Obhausen und Albersroda,
 - b) Entsorgung von Kleinkläranlagen (KKA),
 - c) Entsorgung von abflusslosen Gruben.

(2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt

- zu a) in dem Entsorgungsgebiet I mittels zentraler Kanalisationsanlagen (Ortsnetz) in den Gemeinden Barnstädt, Nemsdorf-Göhrendorf und Obhausen und einer Verbindungsleitung zur Zentralkläranlage des AZV Unstrut-Finne Nebra,

in dem Entsorgungsgebiet II mittels zentraler Kanalisationsanlagen (Ortsnetz) in der Gemeinde Albersroda und einer Verbindungsleitung zur Zentralkläranlage des AZV Unstrut-Finne Nebra, sowie

- zu b- c) mittels Einrichtung und Vorkehrung zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlage).

§ 2 Nr. 5 b erhält folgende Fassung:

5. b) Grundstücksanschlusskanäle sind die Verbindungsleitungen zwischen dem Entwässerungskanal und dem Revisionsschacht

§ 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) die Wörter „des Kontrollschachtes“ werden gestrichen und die Wörter „des Revisionsschachtes“ eingefügt

§ 28 wird geändert:

Die Wörter „bis zu 5.000 DM“ werden ersetzt durch die Wörter „bis zu 2.500 €“.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nemsdorf-Göhrendorf, den 03.09.2009

Dr. Dauderstädt
Verbandsgeschäftsführer

- (Siegel) -

Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land; im Internet unter: www.vg-weida-land.de

Herausgeber: Die Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes;
VGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,
Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

Verantwortlich: Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land
Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/43933

Satz/Druck: VGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.